

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer

Erste Verwarnungen durch den Präsidenten der Reichsschrifttumskammer. (Wiederholt aus Nr. 144 und 156.)

Unter dem 14. Juni hat der Präsident der Reichsschrifttumskammer dem Buchhändler Paul Ritschmann in Berlin eine ernste Verwarnung erteilt. Gleichzeitig hat auf Antrag der Reichsschrifttumskammer das Geheime Staatspolizeiamt die Beschlagnahme des Buchhändlergildeblasses Nr. 3, Jahrgang 19 vom 1. Juni 1935 verfügt.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer erteilte unter dem 24. Juni 1935 dem Buchhändler Hermann Beyer, Inhaber der Firma Hermann Beyer Verlag in Leipzig D 5, Charlottenstraße 25, eine ernste Verwarnung. Gleichzeitig ersuchte die Reichsschrifttumskammer den Verlag, die weitere Auslieferung der gegenwärtig im Vertrieb befindlichen Auflage von »Dr. Königs Mentor für Schüler und Schülerinnen« mit sofortiger Wirkung einzustellen.

Mitteilung der Geschäftsstelle

Ergänzung zum Werbefalender für Juli 1935

Sonderfenster: „Nährstand-Literatur“ am 14. Juli 1935

Die Ausstellungen von Bauernliteratur (Romane und Fachschriften) im Erntemonat können vorteilhaft mit dem 40. Geburtstag des Reichsbauernführers R. Walther Darré am 14. Juli in Verbindung gebracht werden. Die Reichsschrifttumskammer weist uns darauf hin, daß an diesem Tage auch in der Presse das Werk des Reichsbauernführers eingehend besprochen wird. Wir empfehlen deshalb, diesen Tag zur Veranstaltung einer Sonderausstellung wahrzunehmen.

Leipzig, den 10. Juli 1935.

J. A.: Schulz.

Mitteldeutscher Buchhändler-Verband

Gehilfenprüfung

Es ist geplant, im Laufe des Monats Oktober eine Gehilfenprüfung anzusetzen, um den in den Heeresdienst eintretenden Lehrlingen eine Abschlußprüfung zu ermöglichen. Meldungen hierzu nimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission des Mitteldeutschen Buchhändler-Verbandes, Dr. Buch in Gießen, Seltersweg 87, entgegen.

Frankfurt a. M., den 8. Juli 1935.

Karl Böhle, Gauobmann.

Verband Sächsischer Buchhändler (Gau Sachsen I)

Gehilfenprüfung

Der Verband bittet seine Mitglieder um Mitteilung, wieviel Lehrlinge für eine Gehilfenprüfung im September d. J. in Frage kommen, um sich auf Grund dieser — vorerst unverbindlichen — Anmeldungen über die näheren Einzelheiten schlüssig werden zu können.

Die erbetene Mitteilung ist bis zum 18. Juli d. J. an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Helmut Voigt i. Fa. Arnoldische Buchhandlung in Dresden - A. 1, Webergasse 2, einzufenden.

Dresden, den 9. Juli 1935.

Helmut Voigt,

Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Verband der Buchhändler in Polen

Am Sonntag, dem 4. August 1935, um 15 Uhr, findet in Lissa im Hotel »Konrad« die 16. ordentliche Hauptversammlung statt.

Die Einladung hierzu mit Tagesordnung geht den Mitgliedern direkt zu.

Kattowitz, den 8. Juli 1935.

Der Vorstand:

i. A.: Dr. Horst Friedte.

Der Normal-Verlagsvertrag

Von Alfessor Günther Gens, Justitiar der Reichsschrifttumskammer

Mit dem 3. Juni 1935 hat die »Anordnung der Reichsschrifttumskammer über einen Normal-Verlagsvertrag« (Börsenblatt Nr. 142) Rechtswirksamkeit erhalten. Weite Kreise haben sie bereits seit einigen Wochen erwartet, denn die Besprechungen in der Kammer, an denen eine größere Anzahl von Verlegern und Schriftstellern teilgenommen hat, waren schon seit geraumer Zeit abgeschlossen. Inzwischen hat die Anordnung noch die Genehmigung des Reichskommissars für Preisüberwachung gefunden, und auch der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und Präsident der Reichskulturkammer hat dem Normalvertrag zugestimmt. Damit sind jahrzehntelange Bemühungen der Schriftsteller- und Verlegervereinigungen und monatelange Bemühungen der Reichsschrifttumskammer von Erfolg gekrönt. Der Dank gebührt in erster Linie dem Bund Reichsdeutscher Buchhändler, der Fachschaft Verlag, dem Reichsverband Deutscher Schriftsteller und den Verlegern und

Schriftstellern, die an dieser Anordnung maßgeblich mitgearbeitet haben.

Die Anordnung ist gleichwohl kein Kompromiß von hundert verschiedenen Meinungen, schon deshalb nicht, weil nicht zwei Interessensparteien einen Kollektivvertrag zusammengebastelt haben, sondern der Präsident der Kammer autoritär angeordnet hat. Daß die endgültige Fassung die vorherige Zustimmung beider Teile gefunden hat, war für das Zustandekommen nicht wegensnotwendig, darf aber als glückliches Vorzeichen für die Handhabung der Bestimmungen in der Praxis angesehen werden.

Die Anordnung will im wesentlichen nichts Neues bringen. Sie will nur das Brauchtum, das sich zwischen dem pflichtbewußten Verleger und Schriftsteller herausgebildet hat, auch für die Außensteiter verbindlich erklären,